

RUNDSCHREIBEN

RS 2018/278 vom 01.06.2018



Spitzenverband

Einführung von Vordrucken zur Verordnung medizinischer Vorsorge für Mütter und Väter nach § 24 SGB V

Themen: Leistungen; Rehabilitation/ Medizinische Vorsorge

Kurzbeschreibung: Wie mit Rundschreiben 2018/170 vom 04.04.2018 und Rundschreiben 2018/249 vom 18.05.2018 bereits dargelegt, sind alle notwendigen Regelungen zur Einführung der neuen Mustervordrucke für die Verordnung medizinischer Vorsorgeleistungen für Mütter und Väter gemäß § 24 SGB V zum 01.10.2018 getroffen. Ergänzend zu diesen Informationen geben wir fachliche Hinweise zur Anwendung der Vordrucke.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Verordnung von Leistungen zur medizinischen Vorsorge für Mütter und Väter gemäß § 24 SGB V wird erstmalig ein bundeseinheitlicher Vordruck eingeführt, das Muster 64 (Anlage 1). Zusätzlich wird es ein Muster 65, das Ärztliche Attest Kind, geben (Anlage 2).

Das Muster 64 orientiert sich hinsichtlich der Struktur am Muster 61, soweit dies für den Vorsorgebereich Relevanz hat. Bei der Auflistung der Kontextfaktoren unter II. C., die u. a. zur Abbildung der Vorsorgebedürftigkeit erforderlich sind und sowohl die externen (Umweltfaktoren) als auch internen Einflussfaktoren (personbezogene Faktoren) umfassen, wurden die mütter-/vaterspezifischen Problemkonstellationen besonders berücksichtigt. Bei Müttern und Vätern können die Kontextfaktoren aufgrund der Erziehungsverantwortung eine besondere mütter-/vaterspezifische Belastung entfalten und damit in eine mütter-/vaterspezifische Problemkonstellation münden. Im Abschnitt V. Zuweisungsempfehlungen ist unter dem Punkt B. die Mitaufnahme von Kindern anzugeben. Wenn beim Kind eine Behandlungsnotwendigkeit vorliegt, ist das Ärztliche Attest (Muster 65) auszufüllen, um eine Behandlungsbedürftigkeit, chronische Erkrankung, Behinderung oder psychische Auffälligkeit des Kindes anzuzeigen. Bei Mitaufnahme des Kindes aus sozialer

Ihre Ansprechpartner/innen:
Anja Dänner
Abteilung Gesundheit
Ref. Leistungsrecht / Rehabilitation / Selbsthilfe
Tel.: 030 206288-3132
anja.daenner@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter dialog.gkv-spitzenverband.de



Indikation ist das Muster 65 nicht erforderlich. Das Muster 65 soll in Ergänzung zur Verordnung einer Mutter-/Vater-Kind-Vorsorgeleistung nach § 24 SGB V oder einer medizinischen Rehabilitation für Mütter und Väter nach § 41 SGB V (diese erfolgt auf dem Muster 61) zum Einsatz kommen.

An der fachlichen Beratung zu den Mustervordrucken waren das Müttergenesungswerk (MGW) und der Bundesverband Deutscher Privatkliniken beteiligt, da die Einführung bundeseinheitlich verbindlicher Muster im Kontext zu den Beratungen über eine Anpassung der Begutachtungsrichtlinie Vorsorge und Rehabilitation und der Abstimmung von Umsetzungsempfehlungen im Jahr 2012 steht (s. RS 2012/57).

Aufgrund des Fehlens verbindlich vereinbarter Verordnungsmuster werden aktuell kassenspezifische Antragsvordrucke verwendet. Zudem setzt das MGW eigene Antragsvordrucke in der Beratung betroffener Versicherter ein, die auch einen Verordnungsteil beinhalten. Diese Muster sind ab dem 01.10.2018 nicht mehr zu verwenden.

Weitere fachliche Informationen zu den Mustern 64 und 65 sowie den jeweiligen Vordruckerläuterungen können Sie der 47. Änderungsvereinbarung zur Anlage 2 BMV-Ä (Anlage 3) und der 10. Änderungsvereinbarung zur Anlage 2a BMV-Ä (Anlage 4) entnehmen. Die Anlage 3 umfasst aufgrund eines technischen Versehens nicht den vollständigen Text der Vordruckerläuterung zu Muster 64. Die fehlenden Absätze der Vordruckerläuterung werden mit der 48. Änderungsvereinbarung veröffentlicht. Die vollständige Vordruckerläuterung zu Muster 64 (Anlage 5) stellen wir Ihnen bereits vorab zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Muster 64 „Verordnung medizinischer Vorsorge für Mütter oder Väter gemäß § 24 SGB V“
2. Muster 65 „Ärztliches Attest Kind“
3. 47. Änderungsvereinbarung zur Anlage 2 BMV-Ä
4. 10. Änderungsvereinbarung zur Anlage 2a BMV-Ä
5. Finaler Entwurf der Vordruckerläuterung zu Muster 64